

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 23. September 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

27.10.2010

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-18/08

Zulassungsnummer:

Z-86.1-22

Geltungsdauer bis:

30. September 2013

Antragsteller:

häwa GmbH & Co. KG

Industriestraße 12

88489 Wain

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse Typ HFA mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten
bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-22 vom
23. September 2008.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und fünf Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.



DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1 Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, mindestens einem Gehäuseverschluss oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung und ggf. einem Lüftungssystem. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Baustoffen (s. Tabelle 3).

Die äußere Oberflächenschicht besteht aus 1,5 mm bzw. 2 mm dickem Blech aus Stahl oder nichtrostendem Stahl.

2 Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt ergänzt:

a) Es wird folgender neuer Abschnitt 2.1.3.4 eingefügt:

2.1.3.4 Lüftungssystem

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "HFA-30/90-V..." dürfen zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "FL90"⁵ oder "BAE90"⁵ der Firma häwa GmbH & Co KG, Wain, ausgestattet werden. Das Lüftungssystem muss entsprechend den Anlagen E1 bis E4 in den Gehäuseverschluss bzw. die Gehäuseseitenwand werkseitig eingebaut werden.

Das Lüftungssystem besteht je Brandschutzgehäuse aus je einem Lüftungselement in einer Zuluftöffnung und einer Abluftöffnung. Die Lüftungselemente sind in den Gehäuseseitenwänden oder im Gehäuseverschluss anzuordnen, dabei ist ein Mindestabstand von 30 mm zwischen Lüftungselement und angrenzender Innenfläche (Gehäusewand, Gehäuseboden bzw. Gehäuseverschluss) und ggf. zwischen beiden Lüftungselementen einzuhalten.

In jede dieser Durchgangsöffnungen ist eine spezielle Absperreinrichtung⁵ der Firma häwa GmbH & Co KG, Wain, einzusetzen. In den Öffnungslaubungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs⁵ der Firma häwa GmbH & Co KG, Wain, anzuordnen.

Von außen werden die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

3 Abschnitt 2.2.1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen, ggf. den Bohrungen für die Befestigungsmittel sowie ggf. des Lüftungssystems werkseitig herzustellen.

Der Hersteller hat eine Aufstell- und Betriebsanleitung zu erstellen und zu jedem Brandschutzgehäuse beizufügen.

³ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Die Materialangaben sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen



**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-86.1-22

Seite 4 von 4 | 27. Oktober 2010

4 Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen. Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Aufstell- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Aufstell- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

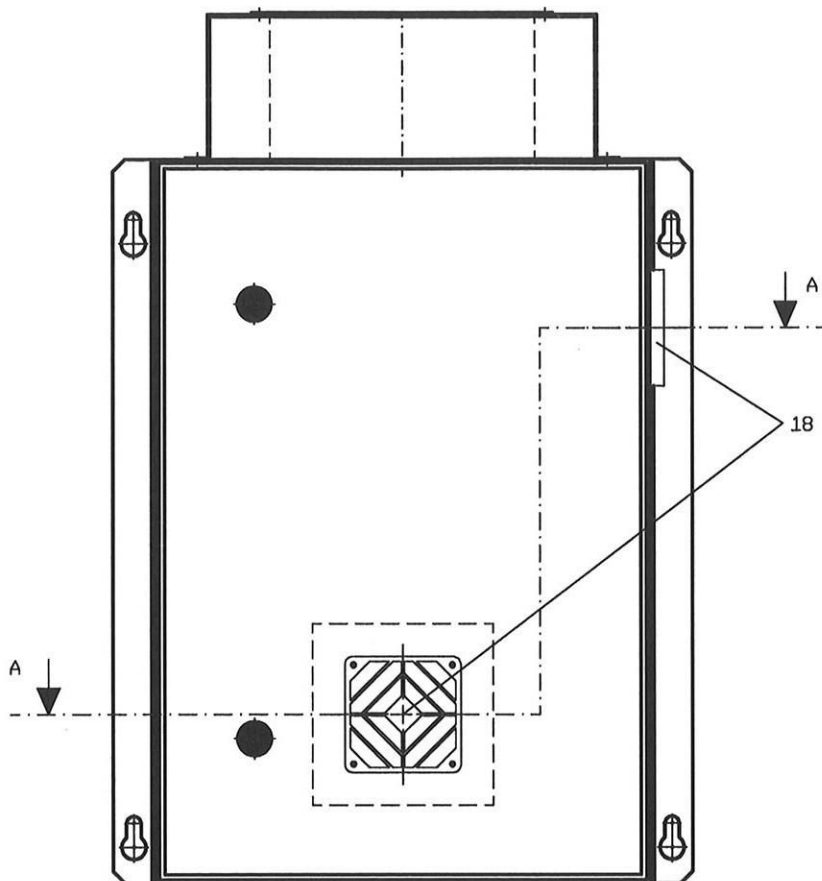
5 Die Anlagen 1 bis 26 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen E1 bis E4 dieses Bescheides ergänzt.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

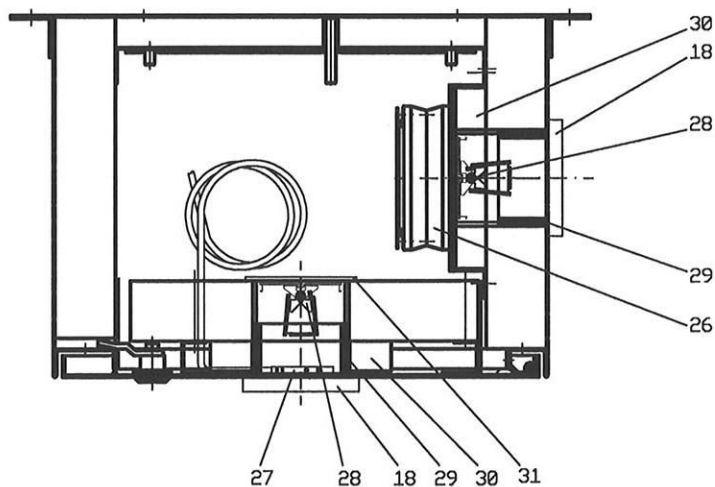


Einbaubeispiel:

gültig für Typ
HF30



Schnitt A-A



Einbaulage
In Tür od. Seitenwand

hawa	Kunde			Index	
	Type	Größe BAKKT 0-0-0			
Mod.-Nr.	Prog.-Nr.	Zeich.-Nr.	Zusatz	Stk./Typ	Pos.
Erstellt 1.309.10/04/10					15
Geändert			Bezeichnung		
Art.-Nr. 02-76-72-0215			BAF 50 in HF 30		

Fa. Häwa

Elektroverteller

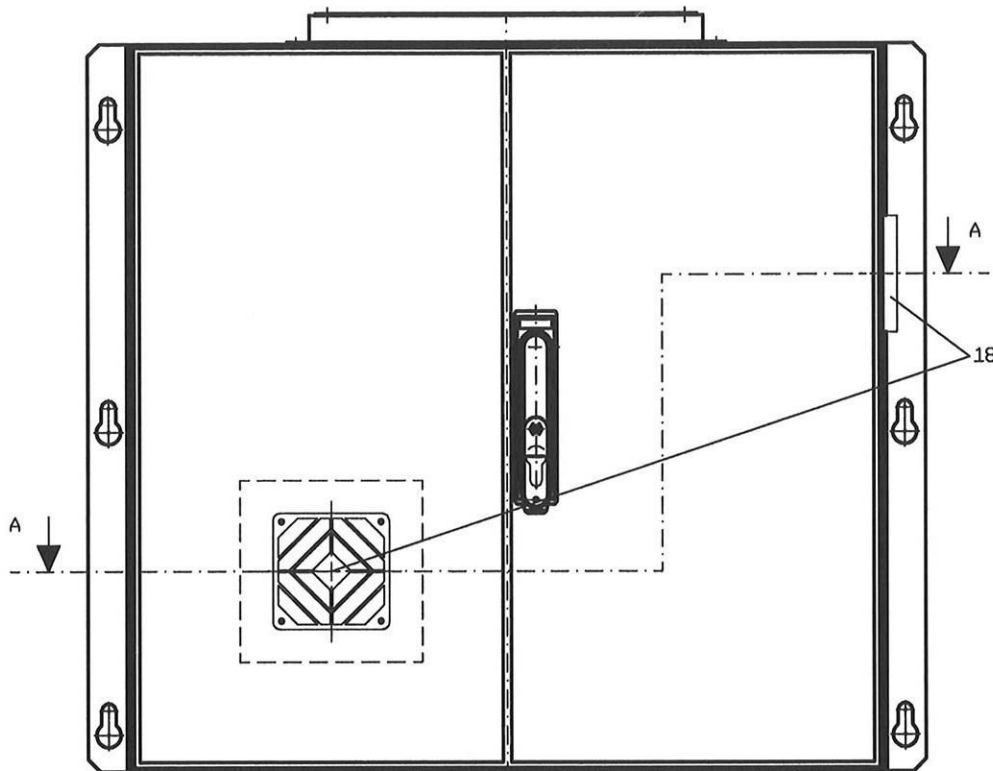
Anlage E1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z+86.1-22
vom 27. 10. 10



Einbaubeispiel:

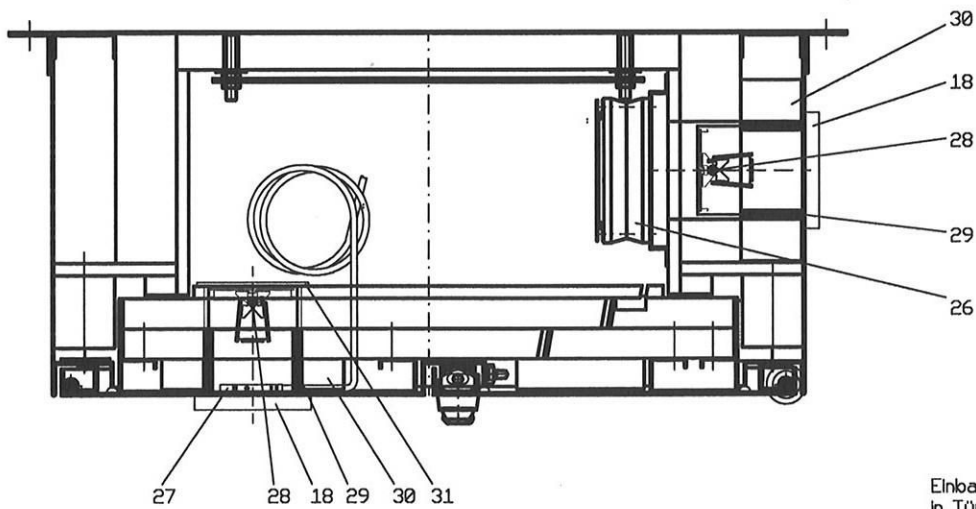
gültig für Typ:

- HFA-30/90-VA
- HFA-30/90-VE
- HFA-30/90-VE5/51
- HFA-30/90-VF
- HFA-30/90-Anreihung
- HFA-30/90-mit Bedienfeld



Index	Kunde	Typ	Größe	Zersch-Nr.	Bezeichnung	Stk./Typ	Pos.
		HFA-30/90-	Bauart 0-0-0				16
Art-Nr.	Prog-Nr.	Erstellt	Geändert	Art-Nr.			
		1.3.09.10 CAL210	1.3.09.10 CAL210	02-26-720116	BAF 50 in HFA-30/90		

Schnitt A-A



Einbaulage
in Tür od. Seitenwand

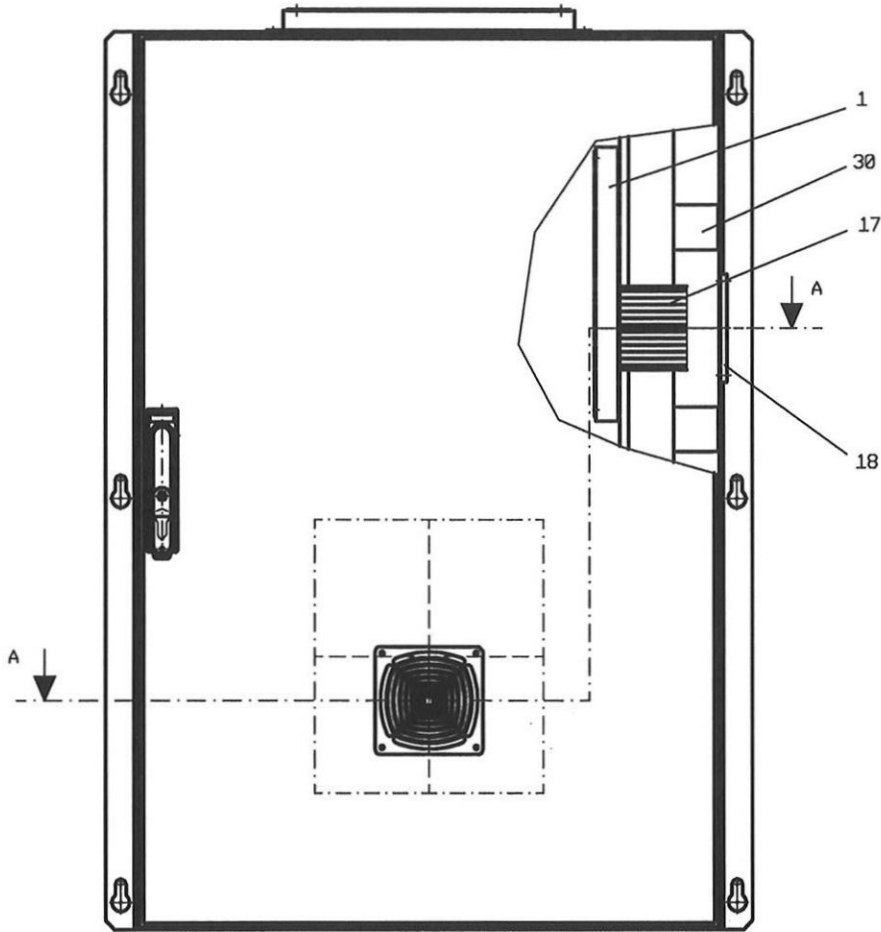
Fa. Häwa

Elektroverteller

Anlage E2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-86.1-22
vom 27. 10. 10



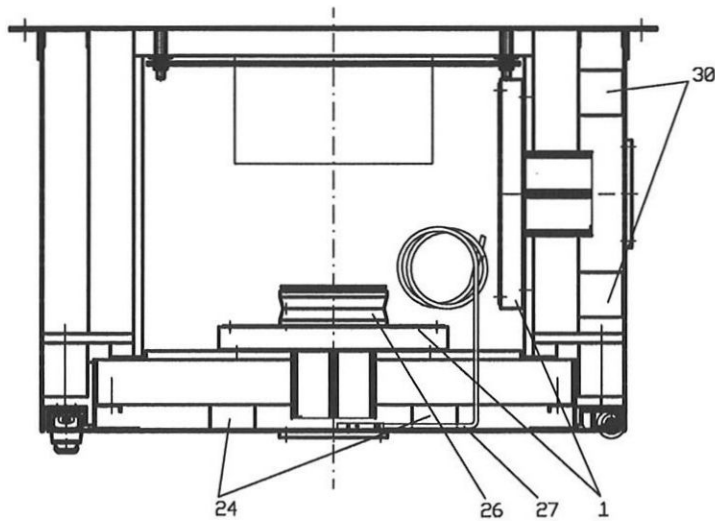
Einbaubeispiel: FL90 in HFA



hawa	Kunde	Type HFA-30/90-		Index	
	Größe	Drht-T	0-0-0	Größe	Drht-T
Mod-Nr.	Prog-Nr.	Zersch-Nr.	Zuschn	Bezeichnung	FL 90 in HFA
Erstellt	Geändert	1308210	20110	Stk/Typ	BR
Art-Nr.	02672013			Pos	BR

Einbaulage
in Tür oder Seitenwand

Schnitt A-A



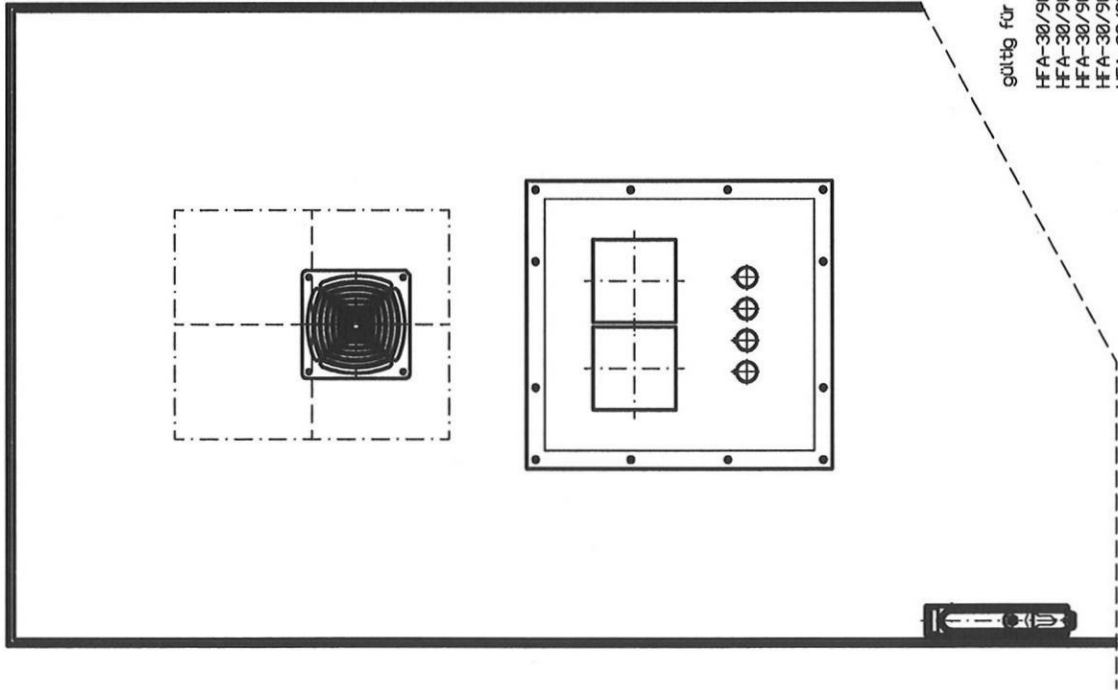
gültig für Typ:
 HFA-30/90-VA
 HFA-30/90-VE
 HFA-30/90-VE5/51
 HFA-30/90-VF
 HFA-30/90-Anreihung
 HFA-30/90-mit Bedienfeld

Fa. Häwa

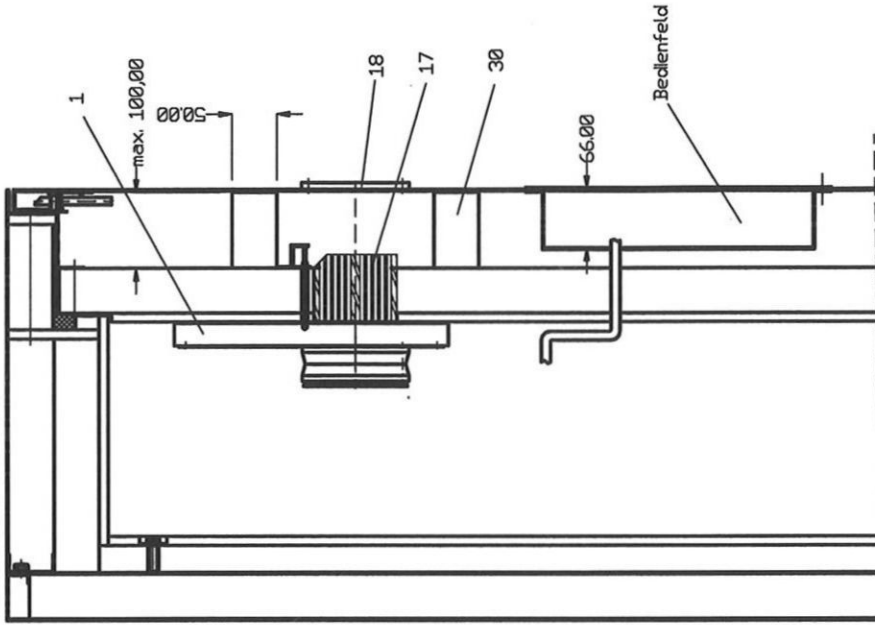
Elektroverteller

Anlage E3
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-86.1-22
 vom 27.10.10

Einbaubeispiel: FL90 mit Bedienfeld inTüre



Seitenansicht im Schnitt



hawa		Kunde CEAG	Index
		Type HFA-30/90-	
Mod-Nr.	Größe BxHxT 0-0-0	Zersch-Nr.	
Prog-Nr.	Zuschn	Arzsch	
Erstellt 13.09.10 CARLO		FL 90 / Bedienf.	Stk/Typ
Geändert			Poz.
Art-Nr. 02672014			14

gültig für Typ
 HFA-30/90-VA
 HFA-30/90-VE
 HFA-30/90-VE5/51
 HFA-30/90-VF
 HFA-30/90-Anreihung
 HFA-30/90-mit Bedienfeld

Fa. Häwa

Elektroverteller

Anlage E4
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-86.1-122
 vom 27.10.10



hawa	Kunde	Index
	Type	HFA30/90 HF30
Mod-Nr.	Größe	Druck
Prog-Nr.	Zersch-Nr.	
Erstellt	Zusatz	
Geändert	Rezepte	
Art-Nr.	Stückliste	Pos. 17

Stückliste	
Pos.	Bezeichnung
1	Lüfterklappe
9	Keramikfaserband
17	Lüftungsbaustein
18	Austrittsfilter
19	Ampulle (nicht in Zeichnung dargestellt)
20	Ampullenhalter (nicht in Zeichnung dargestellt)
21	Senkkopfschr. M4x70 (nicht i. Zchnng. dargest.)
22	Zugfeder D-0,8-8,0 L-60-188,93(nicht i. Zchnng. dargest.)
23	Mikroschalter (nicht i. Zchnng. dargest.)
24	Brandschutzplatte
25	Zylinderkopfschraube DIN912 (nicht i. Zchnng. dargest.)
26	Lüftermotor (optional)
27	Temperaturfühler (optional)
28	Brandschutzabsperrelement
29	Brandschutzdichtung
30	Brandschutzplatte
31	Abdeckgitter

Fa. Häwa

Elektroverteller

Anlage E5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-86.1-22
vom 29.10.10

